

Unterrichtung

Hannover, den 04.12.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Logistik Zentrum Niedersachsen - Günstige Preise, schlanke Prozesse?

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 9 der Anlage zu Drs. 18/1949 (nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Logistik Zentrum Niedersachsen seine Preise von Standardartikeln hinsichtlich deren Angemessenheit bewertet und Maßnahmen weiterentwickelt, um den Landesdienststellen günstige Preise zu ermöglichen.

Bei Nichtstandardartikeln bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (Direktkäufe) erwartet der Ausschuss zum einen, dass das Logistik Zentrum Niedersachsen kostendeckende Gemeinkostenzuschläge erhebt. Zum anderen sollte das Ministerium für Inneres und Sport darauf hinwirken, Direktkäufe von Nichtstandardartikeln durch das Logistik Zentrum Niedersachsen zu reduzieren. Hierzu empfiehlt der Ausschuss zu prüfen, für diese Beschaffungen die Kontrahierungsverpflichtung aufzuheben.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 04.12.2018

1. Standardartikel: Bewertung der Angemessenheit der Preise und Weiterentwicklung von Maßnahmen, um den Landesdienststellen günstige Preise zu ermöglichen

Die Preise des LZN für Standardartikel werden auf der Basis entsprechender Vergabeverfahren gebildet. Das Vergaberecht stellt insoweit sicher, dass die wirtschaftlichsten Produkte beschafft bzw. die wirtschaftlichsten Angebote den Zuschlag erhalten.

Insbesondere durch den Aufbau von Vollsortimenten über ein stetig wachsendes Angebotsportfolio in den betreffenden Produktkatalogen des LZN werden Bündelungseffekte und damit Preisvorteile erzielt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens wird ein Kernsortiment aus den umsatzstärksten Artikeln ausgeschrieben, welches mit den geltenden Listenpreisen des Bieters abzüglich eines angebotenen Rabattes bewertet wurde. Der Bieter wird dabei verpflichtet, zusätzlich zum Kernsortiment sein gesamtes Rand- bzw. Restsortiment zu rabattierten Listenpreisen zu liefern.

Die so ermittelten Preise der zu einem Rahmenvertrag insgesamt gehörenden Artikel sind nicht vergleichbar mit den durch Internetrecherche ermittelten Verkaufspreisen einzelner Artikel. Artikel im Internet unterliegen erheblichen und vor allem auch kurzfristigen Preisschwankungen. Die Preisgestaltung bleibt für den Kunden undurchsichtig und ist kaum nachvollziehbar. Demgegenüber sind die Preise des LZN während der Laufzeit eines Rahmenvertrages stabil, transparent und damit zu jedem Zeitpunkt für den Kunden nachvollziehbar. Das Vergaberecht stellt die Angemessenheit der Preise sicher.

Darüber hinaus werden vor jeder Neuausschreibung von Rahmenverträgen die Entwicklungen im abgelaufenen Vertragszeitraum bewertet und die Ausschreibung gegebenenfalls angepasst. Damit ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der Interessen der Landesdienststellen auch im neuen Vertragszeitraum angemessene bzw. wirtschaftliche Preise erzielt werden können.

2. Kostendeckende Gemeinkostenzuschläge von Nichtstandardartikeln

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Kostendeckungsgrad bei Nichtstandardartikeln bis zu einem Auftragswert von 500 Euro erhöht werden muss. Derzeit liegt dieser bei 46,76 %. Das LZN hat vorgeschlagen, den Gemeinkostenzuschlag ab dem 01.01.2019 von 6,5 % auf 15 % zu erhöhen. Dies würde zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 140 000 Euro per anno und voraussichtlich zu Kostendeckung führen. Das Ministerium für Inneres und Sport wird nach Vorlage des entsprechenden Antrages gemäß § 6 Abs. 3 der Betriebsanweisung für das LZN über die Erhöhung entscheiden.

3. Reduzierung der Direktkäufe von Nichtstandardartikeln/Aufhebung der Kontrahierungspflicht

Der Anteil der Beschaffungen von Nichtstandardartikeln hat sich beim LZN ausgehend vom Jahr 2013 von 24,43 % auf 19,27 % verringert. Ursächlich ist die vom LZN betriebene Standardisierung des Webshopsortiments durch den Ausbau von Vollsortimenten. Allein in diesem Jahr wurde die Zahl der im Webshop verfügbaren Artikel zum Stichtag 31.10.2018 von 49 204 auf 180 583 erhöht (+ 267 %). Dem LZN gelingt es also zunehmend, die Kundenwünsche im Standardsegment durch vergaberechtskonform abgeschlossene Rahmenverträge mit entsprechend günstigen Preisen abzudecken.

Unabhängig davon befinden sich die Betriebsgrundlagen des LZN derzeit in Überarbeitung. Es ist u. a. beabsichtigt, die Kleinbetragsregelung zu ändern, d. h. den Kunden eine Selbstbeschaffung von nicht im Webshop des LZN gelisteten Waren und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro netto (bisher 250 Euro) zu gestatten. Eine vollständige Aufhebung der Kontrahierungsverpflichtung wird dagegen abgelehnt. Dies würde einerseits den Prozess der Standardisierung erschweren und andererseits beim Kunden einen höheren Personaleinsatz (für Produktrecherche, Auftragserteilung, Rechnungstellung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen etc.) auslösen.

(Verteilt am 14.12.2018)